

Merkblatt: Bildung der Vorsorgekommission

Gemäss Art. 3 der Anschlussvereinbarung mit der Sammelstiftung GRANO ist der Arbeitgeber verantwortlich, dass für die Durchführung der beruflichen Vorsorge eine Vorsorgekommission gebildet wird.

Für die Bildung der Vorsorgekommission ist folgendes zu beachten:

- Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und setzt sich paritätisch (gleich viele Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter) zusammen.
- Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bestimmt.
- Die Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der Versicherten gewählt. Sie gehen aus offener oder geheimer Wahl hervor. Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der erhaltenen Stimmen (relatives Mehr).
- Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Haben sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt als Sitze zu vergeben sind, so werden die Sitze denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die ohne Sitz verbleibenden Kandidaten fallen als überzählig aus der Wahl aus.
- Der Präsident wird für je eine Amtsperiode abwechslungsweise aus der Mitte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gewählt.
- Neuwahlen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Der Nachfolger wird für die **verbleibende** Amtsperiode gewählt bzw. bestimmt.
- Eine Amtsperiode dauert 3 Jahre.
- Die Ergebnisse der Wahlen sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Vorsorgekommission sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Mindestens einmal jährlich tritt die Vorsorgekommission zusammen.
- Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Das Formular für die Bekanntgabe der Vorsorgekommissionsmitglieder finden Sie auf unserer Homepage www.stiftung-grano.ch unter der Rubrik Kundenservice/Formulare.

Selbstverständlich hilft Ihnen auch Ihr Kundenbetreuer gerne weiter.